

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit
den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
sowie Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 6. März 2018, Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 15), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 2. November 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Zugang zum Masterstudium
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (M.A.) (Wirtschaftspädagogik)

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienvolumen
- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2**Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 3**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage.

§ 5

Zugang zum Masterstudium

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft entfallen müssen.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies trifft auf alle Seminarveranstaltungen und Lehrübungen des Zwei-Fächer Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft zu, die mit fachpraktischen Übungen oder Kursen inhaltlich oder organisatorisch direkt verbunden sind sowie auf Lehrveranstaltungen des Moduls S im Studiengang Master of Education.

Die benannten Lehrveranstaltungen des Faches Sportwissenschaft zielen darauf ab, wissenschaftliche Theorie, fachdidaktisches Handeln und eigenmotorische Praxis eng vernetzt zu vermitteln. Ziel ist es, das eigene praktische Handeln theoretisch zu reflektieren und wissenschaftliche Theorie in sportpraktisches Handeln zu überführen. Des Weiteren ist für die Durchführung von Lehrübungen die Teilnahme aller Studierenden in dieser Lehrveranstaltung als „lernende Gruppe“ zwingend erforderlich. Aspekte von Organisation von Unterricht, Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Aufsichtspflicht im Sport sind nur im direkten Bezug von Praxis und Theorie zu erfahren.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die Voraussetzungen für den Zugang zu Modulen und die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.
- (7) Erfolgreich absolvierte Prüfungsvorleistungen können sich positiv auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken (Bonusregelung). Dies ist nur dann zulässig, wenn die Prüfungsleistung ohne die zusätzliche Bonusregelung bestanden und das Erreichen der Bestnote auch ohne zusätzliche Bonusregelung möglich ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Arbeit soll im Bachelor 50 Seiten und im Master of Education 80 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag durch das Institut für Sportwissenschaft festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.

b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

**§ 9
Studienziel**

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung im Hinblick auf Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Bachelorstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine grundlegende Einführung in zentrale Wissensbestände und Arbeitsweisen der Sportwissenschaft.

**§ 10
Studienaufbau**

Das Fach Sportwissenschaft wird im Umfang von 63 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

**§ 11
Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung sollen die Kandidaten zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse in den zentralen Wissensbereichen der Sportwissenschaft und deren Arbeitsweisen verfügen. Die Kandidaten sollen Grundlagenwissen erwerben, wie Lehrtätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu konzipieren sind und sollen diese auch selbst durchführen können.

**§ 12
Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie Master of Arts (M.A.) (Wirtschaftspädagogik)

**§ 13
Studienziel**

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehrtätigkeiten in der Schule im Feld der Lehrplanvorgaben des Kultusministeriums und mit einer Vertiefung der Fragen von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der *Masterstudiengang* „Sportwissenschaft“ fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des *Bachelorstudiengangs*.

§ 14 **Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 27 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

§ 15 **Zweck der Prüfung**

Die Prüfungen zielen auf tiefgehendes, wissenschaftlich fundiertes Wissen und auf eine Lehrkompetenz, die sich auf Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen und an beruflichen Schulen richtet.

§ 16 **Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierende Anwendung, die ihr Studium der Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Sportwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 28. Februar 2018:

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Sportwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

GZE-spor-A		Grundlagen des Sportstudiums						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. - 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	8,5 LP / 255 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Sportwissenschaft	Proseminar	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	unbenotet	-	
Grundlagen der Koordination	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
Grundlagen der Spiele	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
Exkursion (6 Tage)	*Exkursion	-	2	Pflicht				
GZE-spor-B		Bewegungswissenschaftlich-medizinische Grundlagen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (180 Minuten)	benotet	100 %	
Trainingswissenschaft	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Funktionelle Sportanatomie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Bewegungswissenschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht				
sporC1-01a		Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen sportwissenschaftlicher Forschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	benotet	100 %	
Sport und Gesellschaft	Vorlesung	2	3	Pflicht				
sporC2-01a		Sozialwissenschaftliche Grundlagen 2						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportpsychologie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (90 Minuten)	benotet	100 %	
Sportpädagogik	Vorlesung	2	3	Pflicht				
sporD-01a		Bewegen im Wasser						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bewegen im Wasser 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Hausarbeit fachpraktische Prüfung	unbenotet	-	
Bewegen im Wasser 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht		unbenotet		
Weitere Angaben: DLRG Rettungsabzeichen in Silber und "Erste Hilfe" sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Schwimmprüfung und für die Erteilung der Schwimmlehrbefähigung.								
GZE-spor-E1		Technisch-kompositorische Sportarten 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geräturnen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Geräturnen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht		benotet		

sporE2-01a		Technisch-kompositorische Sportarten 2						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gestalten und Darstellen von Bewegung 1	*SEM und KU	2	2	Pflicht	Hausarbeit fachpraktische Prüfung	benotet benotet	KHA: 50 % FP: 50 %	
Gestalten und Darstellen von Bewegung 2	*LÜ und KU	2	2	Pflicht				
sporF-01a		Bewegen auf dem Wasser						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	4,5 LP / 135 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bewegen auf dem Wasser 1	*KU und SEM	3	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) oder Portfolio fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K/PF: 50 % FP: 50 %	
Bewegen auf dem Wasser 2	*LÜ und KU	3	2,5	Pflicht				
sporG-01a		Perspektiven von Sport und Sportwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Rollen & Gleiten	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	mündliche Prüfung ODER Hausarbeit	unbenotet	-	
Weitere Lehrveranstaltung nach Angebot	*Sem, LÜ u. KU	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen: fachpraktische Prüfungen.								
GZE-spor-H		Laufen, Springen, Werfen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Laufen, Springen, Werfen 1	*LÜ und KU	2	2	Pflicht	Klausur (45 Minuten) fachpraktische Prüfung	benotet benotet	K: 50 % FP: 50 %	
Laufen, Springen, Werfen 2	*SEM und KU	2	2	Pflicht				
sporI-01a		Mannschaftsspiele						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Fußball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten)	benotet	100 %	
Handball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				
weitere Lehrveranstaltung zu Mannschaftsspielen	*LÜ und KU	2	2	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen: fachpraktische Prüfungen. Durch maximal eine der Prüfungsvorleistungen kann die Note der Prüfung um 0,3 verbessert werden.								
sporJ-01a		Rückschlagsspiele						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Volleyball	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht	Klausur (60 Minuten)	benotet	100 %	
Tischtennis oder Badminton	*SEM, LÜ u. KU	3	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistungen: fachpraktische Prüfungen. Durch maximal eine der Prüfungsvorleistungen kann die Note der Prüfung um 0,3 verbessert werden.								

* Anwesenheitspflicht

2. Sportwissenschaft (2-Fächer Master of Education und 2-Fächer Master of Arts 33 LP)

GZE-spor-O		Fachdidaktische Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 1 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	3	Pflicht	Lehrprobe	benotet	100 %	
Master-Fachdidaktik 2 (2 SWS Seminar, 1 SWS Lehrübung)	SEM und LÜ	3	4	Pflicht				
GZE-spor-R		Fachdidaktische Vorbereitung im Praxissemester						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	keine	3 LP / 90 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Master-Fachdidaktik 3	*PrÜ	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
GZE-spor-P		Fachwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1., 2. und 4. Semester	3 Semester	Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportmedizin	SEM	2	2	Pflicht	Mündliche Prüfung (2 aus 4)	benotet	100 %	
Sportpsychologie	SEM	2	2	Pflicht				
Sportpädagogik	SEM	2	2	Pflicht				
Sportsoziologie	SEM	2	2	Pflicht				
GZE-spor-Q		Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsmethoden 1	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Forschungsmethoden 2	SEM	2	4	Pflicht				
GZE-spor-S		Handlungsorientierung im Sport						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1., 2. und 4. Semester	3 Semester	Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Anwendungsfeld Wassersport	*Projekt oder SEM und LÜ bzw. Exkursion	2	2	Pflicht	Hausarbeit oder Referat	unbenotet	-	
Übergreifende Handlungsfelder	*Projekt oder SEM und LÜ bzw. Exkursion	3	3	Pflicht	Mündliche Prüfung oder Lehrprobe oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Kämpfen	*LÜ und Kurs	2	2	Pflicht	Fachpraktische Prüfung	unbenotet	-	

* Anwesenheitspflicht

Abkürzungen:	KU LÜ SEM PrÜ K FP LP Workload	Kurs, praktisches Trainieren Lehrübung Seminar Praktische Übung Klausur fachpraktische Prüfung Leistungspunkte: 1 LP entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand (workload) für Studierende Arbeitsaufwand für Studierende zusammengesetzt aus Anwesenheitszeit (Präsenzzeit) sowie Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung
---------------------	---	---